

# RS Vwgh 2003/5/23 2002/11/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2003

## Index

L94059 Ärztekammer Wien  
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrzteG 1998 §195 Abs5;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs2;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs3;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn1 Abs4;  
Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 Abschn4 Abs5;

## Rechtssatz

Aus Abschn I Abs. 2 und 3 iVm Abs. 4 Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr 1999 und Abschn IV Abs. 5 legcit geht hervor, dass jene Fondsbeiträge hinzuzurechnen sind, die in dem laufenden Jahr drittvorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich geleistet worden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, für welches Jahr diese Beiträge entrichtet worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110173.X02

## Im RIS seit

15.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)